

quem presenti discordia inter nos et ecclesiam orta ipsis ablata fuerunt, zurückzugeben²⁵. Dieses Mandat widerspricht nicht dem Privileg für die Templer vom September gleichen Jahres, sondern ergänzt es: es beweist, daß es Friedrich auf die Kurie abgesehen hatte.

Zu 1231, also erst ein Jahr später, schreibt der Chronist Richard von San Germano: „*Tunc (mense Junii) imperator domorum omnium Hospitalis et Templi possessiones, que in regno sunt, et earum fructus capi iubet ad opus suum*“²⁶.“ Aus dieser Quelle hat Kantorowicz geschöpft, das Geschöpfte jedoch über Gebühr aufgebauscht.

Im gleichen Jahr beklagt sich Gregor IX. bei Friedrich: Die ihres Vermögens beraubten Orden werden zukünftig den Feinden nicht mit der gewohnten Kraft widerstehen können; er schreibt: ... *expedit ut Hospitalarios et Templarios, per quos terra illa est inter multas angustias hactenus gubernata, et sine quibus nequaquam posse creditur gubernari, nulla molestatione fatiges*. Er ermahnt ihn, das Weggenommene zurückzugeben und ihnen Schadenersatz zu leisten²⁷. Doch auch in diesem Fall wird es sich nicht um alle Güter beider Orden gehandelt haben. Was Friedrich vorgenommen hatte und noch vornahm – später berief er sich darauf²⁸ – waren Revokationen gemäß den *Constitutiones regni Siciliae* II, § 27 und III, § 29, bzw., da ihnen Gregors Brief vorausgeht, Revokationen gemäß den älteren Assisen von Capua²⁹. Laut Const. 2, § 27 verloren sämtliche Urkunden ihre Gültigkeit, die den Namen von Verrätern oder „Invasoren“ als Stifter oder Zeugen trugen. Const. 3, § 29 sollte verhindern, daß zuviel freies Land in die „tote“ Hand der Kirche gelangte. Ohne Erlaubnis des Königs sollten keine Lehensgüter oder freies Land an Kirchen oder Orden gegeben werden, da diese ihm keine Lehensdienste schuldeten. Statt dessen mußte dieses Land, wenn es ihnen testamentarisch vermacht wurde, binnen eines Jahres verkauft werden. Die bedachte Kirche bzw. der bedachte Orden durfte das Geld behalten. Das war alter normannischer Rechtsbrauch und galt auch für den Deutschen Orden. Es ist wenig glaubhaft, daß sämtliche Stiftungen aus der Zeit vor 1231 auf nunmehr ungültigen Urkunden festgehalten

25) BF 1819.

26) Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica, ed. Carlo Alberto Garufi (1936–1938), *Muratori* 7, 2, S. 175 ad a. 1231 mense Julii; vgl. Winkelmann, *Friedrich II.* 2 S. 145.

27) BF 6831 und 6835.

28) BF 2439.

29) Die Konstitutionen von Melfi, in: HB 4 S. 1 ff. vom September 1231; die Assisen von Capua, in: Ryccardi ... *Cronica* (wie Anm. 26) S. 88 ff. ad a. 1220.